

3.

Zur Behandlung von Schadenersatzansprüchen im Zivilverfahren

3.1.

Die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer hat das Schadenersatzverfahren beschleunigt und mit erzieherischer Wirksamkeit durchzuführen. Den geschädigten Bürgern und Betrieben ist in besonderem Maße bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Unterstützung zu geben.

Bei durch die Strafkammer bzw. den Strafsenat verwiesenen Sachen ist es unzulässig, zunächst - ohne eigene aktive Einwirkung - auf Äußerungen der geschädigten Bürger und Betriebe zu warten. Sie sind vor Terminsanberaumung gegebenenfalls um die Vervollständigung ihrer Anträge zu ersuchen. Dabei kann es geboten sein, sie auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Rechtsantragstelle hinzuweisen. Bei Nichterscheinen des Geschädigten zur mündlichen Verhandlung ist in erster Linie zu prüfen, ob in seiner Abwesenheit die Verhandlung durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden kann (§ 66 Abs. 1 ZPO).

In geeigneten Fällen (z. B. bei Haft des Schädigers) ist in Zivilrechtssachen mit Einverständnis beider Prozeßparteien über die Höhe des Anspruchs ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 65 ZPO).

3.2.

Die Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer, an die die Sache durch die Strafkammer bzw. den Strafsenat verwiesen worden ist, ist an die im Strafverfahren getroffene rechtskräftige Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden. Hat die Strafkammer bzw. der Strafsenat bereits Feststellungen hinsichtlich der zivilrechtlichen Mitverantwortlichkeit des Geschädigten getroffen, erstreckt sich die Bindung auch darauf.

3.3.

Die gemäß § 310 StPO gegen eine Schadenersatzentscheidung der Strafkammer bzw. des Strafsenats eingelegte Beschwerde ist durch den zuständigen Zivil- bzw. Arbeitsrechtssenat wie eine Berufung zu behandeln (§ 147 Abs. 2 ZPO). Die Beschwerde ist sowohl gegen den Grund als auch gegen die Höhe der Schadenersatzentscheidung zulässig.

Die angegriffene Entscheidung ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen (§ 154 ZPO). Die Beweisergebnisse des Strafverfahrens, die für die Schadenersatzpflicht bedeutsam sind, sind im Berufungsverfahren voll verwertbar. Die Vornahme weiterer eigener Beweiserhebungen zum Schadenersatzanspruch ist zulässig. Die erhobenen Beweise sind in ihrer Gesamtheit vom Berufungsgericht eigenverantwortlich zu würdigen. Der rechtskräftige Strafausspruch wird dadurch nicht berührt.

3.4.

Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung von Zahlungsverpflichtungen ist zu beachten, daß insbesondere der Straftäter verpflichtet ist, alle Anstrengungen zu unternehmen, seine Schadenersatzpflicht schnellstmöglich zu erfüllen.

Dazu ist ihm grundsätzlich auch die Veräußerung von wertvollen Vermögensgegenständen zuzumuten, bevor von der Festlegung von Leistungsfristen oder Ratenzahlungen (§ 79 ZPO) in Einigungen und Urteilen Gebrauch gemacht wird.

Kommt es im Einzelfall zur Gewährung von Ratenzahlungen, ist grundsätzlich festzulegen, daß die gesamte Forderung sofort fällig und vollstreckbar wird, falls die Zahlungstermine nicht eingehalten werden.

Diese Grundsätze bestimmen auch den Inhalt des Vollstreckungsverfahrens. Die Sekretäre haben daher bei Vorliegen der gegebenen Voraussetzungen die gleichzeitige Durchführung mehrerer Vollstreckungsmaßnahmen zu nutzen (§ 86 Abs. 4 ZPO).

4.

Zu den Ansprüchen bei der Abwehr von Schäden und Gefahren

Bürger, die sich aus gesellschaftlicher Verantwortung für Ordnung und Sicherheit einsetzen, sind besonders zu unterstützen. Die Ansprüche von Bürgern und Betrieben im Zusammenhang mit der Abwehr von Schäden und Gefahren gemäß § 326 ZGB und § 271 Abs. 1 AGB sind deshalb konsequent durchzusetzen. Die entsprechenden Verfahren sind durch die Gerichte gezielt auszuwerten.

Da diese Ansprüche hinsichtlich der Voraussetzungen und der Art und Weise der Geltendmachung Besonderheiten gegenüber dem Schadenersatz gemäß §§ 330ff. ZGB bzw. § 270 AGB aufweisen, haben die Gerichte insbesondere folgendes zu beachten:

- die Aufwendungen sind in dem Umfang zu erstatten, in dem sie von dem handelnden Bürger oder Betrieb unter den gegebenen Umständen als angemessen und notwendig anzusehen waren;
- entschädigungspflichtige Nachteile sind sowohl Personen- als auch Sachschäden sowie Einkommensminderungen und die von § 339 ZGB bzw. § 269 AGB erfaßten materiellen Auswirkungen. Handelt es sich um Ansprüche nach § 326 ZGB, gehören dazu bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch Ausgleichsansprüche im Sinne des § 338 Abs. 3 ZGB.